
2. Lesung Landrat

Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **314.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 17 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)»¹⁾ vom 7. Februar 2007 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Gesetz
über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)

Ingress (geändert)
Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 17 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 2 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung des Maturitätszeugnisses gemäss dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR)²⁾.

³ Sie trägt mit eigenen Veranstaltungen oder als Veranstaltungsort zum kulturellen Leben Nidwaldens bei.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Direktion ist zuständig für:

1. (geändert) die Wahl der Maturitätskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten nach Anhörung des Mittelschulrates;

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Mittelschulrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern aus Politik, Wirtschaft und Bildung.

² Von Amtes wegen gehören dem Mittelschulrat an:

1. die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion als Präsidentin oder Präsident;
2. die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission.

¹⁾ NG 314.1

²⁾ NG 311.53

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes und die Rektorin oder der Rektor nehmen an den Sitzungen des Mittelschulrats mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Abs. 2

² Er ist zuständig für:

2. (geändert) die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots im Rahmen des MAR³⁾;
7. (geändert) die vorgängige Stellungnahme zum Budget und zur Jahresrechnung;
8. *Aufgehoben.*
9. (geändert) die Mitwirkung bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors;
11. *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 2

² Die Schulleitung ist zuständig für:

13. *Aufgehoben.*
16. *Aufgehoben.*
17. *Aufgehoben.*
24. (neu) die Sicherstellung des Zugangs zu Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit psychologischen bzw. -sozialen Belastungen.

Art. 11 Abs. 2

² Sie ist zuständig für:

1. (geändert) die Promotion sowie die Rückversetzung von Schülerinnen und Schülern;
4. *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

2023.nwbid.16

³⁾ NG 311.53